

SACHSEN IM SPIEGEL DES RECHTS

Ius Commune Propriumque

Herausgegeben von
Adrian Schmidt-Recla
Eva Schumann
Frank Theisen

– Sonderdruck –
im Buchhandel nicht erhältlich



2001

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Béla Szabó (Miskolc/Debrecen)

Sachsen in Ungarn und ihr Rechtsleben im Mittelalter und der frühen Neuzeit

Forschungsstand und Möglichkeiten in der Erforschung
der Rechtsverhältnisse der Zipser und Siebenbürger Sachsen

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß Ungarn während seiner tausendjährigen Geschichte immer ein Vielvölkerstaat war. Es ist auch ein Gemeinplatz, daß unter den vielen Nationalitäten des Landes die Bevölkerung mit deutscher Zunge sowohl in der wirtschaftlichen als auch in der sozialen und kulturellen Entwicklung eine entscheidende Rolle gespielt hat. Die Deutschen waren im ganzen Staatsgebiet des historischen Ungarns zu finden. Sie waren in verschiedenen Zeiten – oftmals in Notzeiten – im Karpatenbecken angesiedelt, lebten oft zerstreut in kleineren Dorfgemeinschaften, in der Mehrzahl der ungarländischen Städte oder im größeren homogenen Siedlungsgebieten, die durch in den königlichen Privilegien gewährten Autonomie einen Staat im Staate gebildet haben.

Von den letztgenannten homogenen Siedlungsgebieten waren die ältesten und ausgeprägtesten die Territorien der Zipser (in Nordungarn, in der heutigen Slowakei) und der Siebenbürger Sachsen (im östlichen Winkel des Karpatenbeckens, im heutigen Rumänien).

In meinem Beitrag möchte ich in die mittelalterliche und frühneuzeitliche Rechtsentwicklung dieser deutschen Volksgruppen Einblick gewähren. Beide Völkerschaften wurden als „Sachsen“ bezeichnet und für die Behandlung ihrer Geschichte im Spiegel des Rechts kann es keine bessere Gelegenheit geben als diesen Sammelband. Wegen der geografischen Besonderheit muß, um das rechtshistorisch Wichtige erklären zu können, eine allgemeingeschichtliche Skizze beider Volksgruppen gegeben werden. Dann werde ich die Parallelitäten in der Rechtsentwicklung der zwei Universitates aufzeichnen, also den Forschungsstand darlegen. Und weil die Forschungen bezüglich beider Rechtsgemeinschaften in letzter Zeit in bestimmter Hinsicht stehengeblieben sind, versuche ich einige Ansätze aufzuzeigen, welche weiteren Arbeiten vielleicht neuen Schwung geben könnten.

Die Zips (auf Ungarisch Szepesség, auf Slowakisch Spiš) war das zahlenmäßig größte Siedlungsgebiet der Deutschen in Nordungarn. Im Mittelalter entstanden in dieser gebirgigen und waldreichen Landschaft mehrere Siedlungen mit deut-

scher Bevölkerung¹. Die deutschen Siedler sind Anfang des 12. Jahrhunderts in diesem Landesbereich erschienen, aber die eigentliche Besiedlung dieses Grenzgebietes erfolgte nach dem Mongoleneinfall von 1241-42. Die Siedler, die von den wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen der ungarischen Könige angelockt wurden, kamen – nach der heute herrschenden Meinung – aus Thüringen, aus Sachsen, teilweise aus Bayern und aus dem neubesiedelten Schlesien. Ihre Benennung „Sachsen“ spiegelt also mehr oder weniger ihr Herkunftsgebiet wider.

Das Gebiet der Zips war natürlich nicht nur von Deutschen bewohnt. Jahrhundertlang haben hier Slawen, Ungarn, Deutsche, Polen, Ukrainer und Juden nebeneinander gelebt. Das Nebeneinanderbestehen der Völker wurde schon im 13. Jahrhundert auch rechtlich geregelt. Urkunden aus dieser Zeit bezeugen, daß sich der ungarische Adel in dieser Zeit in einem „großen (Gerichts-) Stuhl“ (Komitat – *sedes nobilium de Scepus*) und in einem sogenannten „kleinen Stuhl“ (Komitat – *sedes decem lanceatorum*)² organisiert hatte. Daneben gab es aller Wahrscheinlichkeit nach eine Gemeinschaft der Slowaken (*Provincia Sclavorum*) und der Verband der Zipser Bergstädte. Die fünfte, hier am ehesten interessierende Rechtseinheit war die Gemeinschaft der Zipser Städte, die sich schon im 14. Jahrhundert aus mehr als 40 Gemeinden zusammengesetzt hatte, wovon eigentlich nur das Verwaltungszentrum Leutschau (Levoca/Löcse), als *civitas* gelten konnte (*Universitas [Communitas, Provincia] Saxonum de Scepus*). Bis die Zipser Städte ihre in den Privilegien festgesetzte Verbindlichkeiten gegenüber der ungarischen Krone erfüllten, waren sie in der Verwaltung, der Wirtschaft, der Religion und der Sprache von dem königlichen Verwaltungsleiter des „Großen Komitats“, vom Burggrafen völlig unabhängig, obwohl sie die höhere Strafgerichtsbarkeit nur mit dem Einverständnis des königlichen *comes palatinus* ausüben durften.

Die wichtigsten Privilegien sind schon im 13. Jahrhundert entstanden. Im Jahre 1243 wurden die Zipser Deutschen – wie erwähnt – bei der Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten aus der Gerichtsbarkeit des königlichen Zipser Gespans herausgenommen. Der wichtigste Freibrief bezüglich der Zipser Sachsen wurde im Jahre 1271 von König Stephan V. herausgegeben. Dieses Privileg – ähnlich dem Freibrief der Siebenbürger Deutschen – war für ein ganzes Gebiet bestimmt

¹ Zur Geschichte der Zips siehe unter anderem: S. Weber, *Zipser Geschichts- und Zeitbilder. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte. Leutschau 1880*; Gy. Bruckner, *A szepesi szász nép, [Das Zipersächsische Volk]*, Budapest, 1913; A. Fekete Nagy, *A Szepesség területi és társadalmi kialakulása, [Die territoriale und soziale Herausbildung der Zips]*, Budapest 1934; J. K. Hoensch, *Die Zipser. Ein Überblick*, in: G. Grimm/K. Zach (Hrsg.), *Die Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa. Geschichte–Wirtschaft–Recht–Sprache. Band 1*, München 1996, S. 143-157.

² J. Hradszky, *A szepesi „tíz-lánzsások széke“ vagy a „kiszármegye“ története, [Die Geschichte der zehn Lanzen-Stühle oder des Kleinen Komitats]*, Löcse 1895.

(nicht nur für eine Stadt, wie es damals viel häufiger vorkam), hat also für alle deutschstämmigen Einwohner gleich gültige Rechte und Pflichten festgesetzt. Dies zeigt, daß die sächsische Provinz von Anfang an selbständig war³. Die Bestimmungen des Freibriefes – worauf später noch kurz zurückzukommen ist – wurden selbstverständlich mehrmals von den ungarischen Herrschern bestätigt (zuerst 1317 und noch fünfmal bis 1669). Die Zahl der in den Freibriefen (zuerst 1317) aufgezählten Gemeinden ist mit der Zeit gesunken und so ist der erstmals im Jahre 1344 urkundlich belegte Bund der Zipser Städte – als „Bund der XXIV Zipser Städte“ benannt – entstanden. Die zwei wichtigsten Zipser Orte (Leutschau und Käsarm) wurden später auch ausgeklammert, weil sie (1321 bzw. 1380) unter die königlichen Freistädte aufgenommen wurden, obwohl diese *civitates* im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben der im 14. Jahrhundert etwa 50.000 Seelen zählenden *Communitas* weiterhin eine entscheidende Rolle gespielt haben. Die Bevölkerung lebte vom Transit- und Exporthandel, sowie vom Handgewerbe. Letztere Tätigkeit wurde von straff organisierten Zünften kontrolliert. Der Fleiß, das Können und die Sparsamkeit der Zipser Deutschen verursachte eine wirtschaftliche und kulturelle Blüte und einen bescheidenen Wohlstand.

In der Entwicklung des zipserdeutschen Gemeinschaftslebens und der Selbstverwaltung markiert das Jahr 1412 einen sehr bedeutenden Einschnitt. Damals hat der ungarische König und deutsche Kaiser Sigismund die 13 reichsten und wichtigsten Gemeinden der Zipser Sachsen für etwa 88 kg Gold (37.000 Schock böhmische Groschen) an seinen Schwager, an den polnischen König Wladislaw II. verpfändet. Damit wurde die Zips zweigeteilt und 360 Jahre lang (bis 1769) von zwei Staaten aus verwaltet. Seitdem waren zwei Zipser Grafen tätig: einer für die elf bei Ungarn gebliebenen Gemeinden mit Sitz in Leutschau, und einer für die 13 verpfändeten „Städte“ mit wechselndem Sitz.

Die Entwicklung der zwei Territorien ging auseinander. Im Falle der bei Ungarn gebliebenen Ortschaften (Bund der 11 Zipser Städte bis 1465) setzte im 15.-16. Jahrhundert eine Aushöhlung der deutschen Selbstverwaltung ein, die als Endergebnis die Unterwerfung der Städte unter die Grundherrschaft einiger ungarischen Magnatenfamilien (Thurzo, Csáky) bedeutete. Die Verwaltung ging in dieser Zeit in die Hände des Obergespanns des königlichen (Großen) Komitats, der vom magyarischen Adel gewählt wurde, über. Die elf Städte wurden also in das königliche Komitat eingegliedert. Ihre zuvor autonome Gerichtsbarkeit wurde

³ D. Lehotská, Vývoj mestského práva na Slovensku, [Die Entwicklung des Stadtrechts in der Slowakei], in: Sborník Filozofickej Fakulty University Komenského 10 (1959), S. 70; M. Papsonová, Deutsches Recht in der Mittelalterliche Slowakei. Dreizehn Handschriften der Zipser Willkür aus dem 15. bis 18. Jahrhundert, in: G. Grimm/K. Zach (Hrsg.), Die Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa. Geschichte–Wirtschaft–Recht–Sprache, Band 2, München 1996, S. 156.

einem von den ungarischen Komitatsadel gewählten Stuhlrichter (*iudex nobilium*) anvertraut. Die Gemeinden wurden eigentlich zu Untertanengemeinden und wurden langsam slowakisiert.

Dagegen ist es in den verpfändeten Gebieten in Fragen der inneren Selbstverwaltung nicht zu großen Veränderungen gekommen. Die verfassungsrechtlich sehr komplizierte Lage der 13 Städte und der dazugesellten anderen drei Ortschaften (die ursprünglich nicht zur sächsischen Provinz gehörten) machte es möglich, daß keiner der beiden Staaten seine Herrschaftsansprüche voll verwirklichen konnte und so blieb ein recht weiter Bewegungsraum für die Zipser Gemeinden erhalten. Sie sind Bestandteil der Ungarischen Krone geblieben, standen aber zeitweise unter polnischer Verwaltung und konnten von beiden Seiten Privilegien erkämpfen. Die protestantisch gewordenen 13 Städte haben sich seit dem Ende des 15. Jahrhundert zu angesehenen Handels- und Handwerkszentren und zu bedeutsamen Konkurrenten anderer Städte in den benachbarten Gegenden entfaltet. Das 16.-17. Jahrhundert war die Blütezeit für die Zipser *Communitas* sowohl wirtschaftlich als auch kulturell. Die besondere verfassungsrechtliche Lage hat die 13 Städte sowohl vor dem Absinken zur Untertanengemeinde, als auch vor der Slowakisierung und Magyarisierung bewahrt. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzte eine entsprechende Entwicklung ein⁴. Nach der militärischen Besetzung und Wiedereinverleibung der verpfändeten Gebiete in das Gebiet der Ungarischen Krone (1769) im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus wurden die Selbstverwaltungsrechte der Zipser schrittweise beschnitten und die Kompetenzen gingen langsam an die zentrale Staatsmacht über. Nur im kulturellen Bereich blieb eine bescheidene Eigenständigkeit gewahrt, die durch das Toleranzedikt (1781) und andere Ereignisse zu einer erneuten Blütezeit der zipsersächsischen Wirtschaft und Kultur führte.

Zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen müssen wir uns mit folgender Skizze begnügen⁵. Die starke königliche Gewalt hat in Siebenbürgen im 12. Jahrhundert

⁴ Papsonová (o. Anm. 3), S. 157-158; Hoensch (o. Anm. 1), S. 147.

⁵ Die Geschichte der siebenbürger Sachsen hat eine reichhaltige deutsche und ungarische Literatur. Die von nationalem Gefühl getragenen Arbeiten des vergangenen Jahrhunderts werden von einer bedeutenden modernen Forschung ergänzt. Zusammenfassende deutschsprachige Werke, unter anderen: F. Teutsch, Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart, Hermannstadt 1924; G. D. Teutsch, Geschichte der siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk, Leipzig 1874; E. Wagner, Geschichte der siebenbürger Sachsen, Innsbruck 1982; C. Göllner, Geschichte der Deutschen auf dem Gebiete Rumäniens I, 12. Jahrhundert bis 1848; Dokumentensammlungen: Zimmermann/Werner/Müller (Hrsg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I-IV, Hermannstadt 1892, 1897, 1902, 1937; Zimmermann/Werner/Müller/Gündisch (Hrsg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen V, Bukarest 1985; H. Hermann, Quellen zur Volks- und Heimatkunde der Siebenbürger

unter Géza II. deutsche Bauern angesiedelt, deren Hauptmasse von Rhein- und Moselfranken gebildet wurde und überwiegend aus Luxemburg und von der Eifel kam⁶. Die Ansiedlung war Teil der großen deutschen Ostkolonisation und die späteren Einwanderer wurden von den Anwerbern des ungarischen Königs wahrscheinlich bei einem Zwischenaufenthalt in Mitteldeutschland (im Gebiet des Erzbistums Magdeburg und der Meißner Mark) um das Jahr 1150 für eine Weiterwanderung über Schlesien und die Zips in Richtung Ungarn gewonnen⁷.

In Siebenbürgen angekommen und auf dem sog. Königsboden seßhaft geworden, bildeten die Einwanderer eine starke „nationale“ Einheit mit über 200 Markgenossenschaften⁸. Die eigentlich falsche Benennung „Sachsen“ haben sie von den Ungarn erhalten.

Ihre besondere Lage dokumentiert das 1224 promulgierte *Privilegium Andreanum*⁹, sowohl hinsichtlich der Verwaltung, wie auch der Rechtsprechung und Steuerzahlung. Die dadurch zugesicherte „Hermannstädter Freiheit“ wurde zum Grundstein einer durch sieben Jahrhunderte dauernden Entwicklung der Hermannstädter Provinz (traditionell „Stuhl“ genannt) und der später angeschlossenen weiteren sechs Stühle und zwei Distrikte (Burzen- und Nösnerland)¹⁰. Zu der bei der Ansiedlung erhaltenen Sonderstellung gesellte sich bald eine bedeutende wirtschaftliche Rolle. Durch ihre höheren technischen Kenntnisse wurden die Handwerksleute der Sachsen ein entscheidender Faktor bei der sich entfaltenden Produktion. Viele hatten ihre Agrartätigkeit vollkommen eingestellt. Einige ihrer Gemeinden, meist die sich bildenden Städte haben ganze Landesteile mit Indu-

Sachsen, Leipzig 1940; Wagner, Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191-1975, Köln, Wien 1976; Von neueren Arbeiten siehe: Wagner, Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Ein Überblick, Innsbruck 1994⁷; ders., Die Siebenbürger Sachsen vom Mittelalter bis zur Habsburger Zeit, in: Grimm/Zach (o. Anm. 1), S. 125-142; B. Köpeczi (Hrsg.), Kurze Geschichte Siebenbürgens, Budapest 1990.

⁶ Entgegen einigen abenteuerlichen Hypothesen stammen die siebenbürger Sachsen in Wahrheit aus der Mittelrheingegend. Zu ihrer Abstammung und Ansiedlung u. A.: R. Kötschke/W. Ebert, Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, Leipzig 1936; E. Schwarz, Die Herkunft der siebenbürger und zipser Sachsen, München 1957; K. Rheinert, Das Heltauer Missale. Eine Brücke zum Lande der Herkunft der Siebenbürger Sachsen, in: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 3, Köln, Graz 1963; K. K. Klein, Luxemburg und Siebenbürgen, in: Siebenbürgisches Archiv 5 (1966); K. Horedt, Zur deutschen Kolonisation in Siebenbürgen in der ersten Hälfte der 13. Jahrhunderts, in: Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde (1971); W. Loth, „Teutonici“ in Siebenbürgen. Zum Problem des Namens der deutschen Einwanderer, in: Siebenbürgisches Archiv 10 (1971).

⁷ Wagner, Die Siebenbürger 1990 (o. Anm. 5), S. 128.

⁸ F. Teutsch, Beiträge zur alten Geschichte des Schenker Stuhls und der Markgenossenschaft im Sachsenland, in: Archiv der Vereines für siebenbürgische Landeskunde (1882).

⁹ Zimmermann/Werner/Müller, Urkundenbuch I. (o. Anm. 5), S. 32.

¹⁰ Kurze Geschichte (o. Anm. 5), S. 177 ff.

striewaren versorgt. Das führte zur Bildung verschiedener Schichten innerhalb der bisher einheitlichen Bauernbevölkerung, ohne aber der rechtlichen Gleichstellung aller Mitglieder zu schaden¹¹. Der freibäuerliche Charakter der Gemeinde blieb trotz der bedeutenden Zahl von Kleinhandwerkern erhalten. Die Städte, die bereits entwickelt waren¹², wurden zu Verwaltungszentren¹³.

Die für Siebenbürgen spezielle, durch Fleiß und Talent bestimmte Wirtschaftsentwicklung der Sachsen hat sich während des 14.-15. Jahrhunderts noch weiter verstärkt. Charakteristisch waren bei dieser Prosperität die extensive Entwicklung des Handels und der Gewerbe, sowie die Geldwirtschaft. Auch die sich in Ungarn einstellenden Wirtschaftskrisen konnten ihr keinen Einhalt bieten¹⁴.

Als die Städte Verwaltungs- und Wirtschaftszentren zu bilden begannen, erwachte auch eine Tendenz zur Einigung der sächsischen Gebiete sowie zur Vereinheitlichung ihrer Verwaltungsorgane. Das wurde zwar ein langer Prozeß. An dessen Ende (1486) hat die *Universitas Saxonum in Transsilvania* aber die Einheit der Verwaltung, der Rechtsprechung, sogar die politische und staatsrechtliche Einheit erreicht¹⁵, welche durch die kirchliche Absonderung – die Sachsen

¹¹ Die Rechtsgleichheit, im Gewohnheitsrecht verankert, konnte weder vom wirtschaftlichen Aufschwung und den mit demselben kommenden Vermögensunterschieden, noch die Bestrebungen der aufwärtsstrebenden Beamtenschicht erschüttert werden. Über die soziale Schichtung siehe Th. Nagler, Die soziale Schichtung bei den Siebenbürger Sachsen im 12.-15. Jahrhundert, in: Forschungen zur Volks- und Landeskunde (1972); Nagler, Wesenszüge des sächsischen Grafentums in Siebenbürgen, Sibiu 1975; V. Werner, Ursprung und Wesen des Erbgrafentums bei den Siebenbürger Sachsen, in: Geschichtliche Untersuchungen, Heft 2. Gotha 1902; Zur Gegenmeinung siehe Kurze Geschichte (o. Anm. 5), S. 231 f.

¹² Zur Stadtentwicklung siehe Kurze Geschichte (o. Anm. 5), S. 228 ff.

¹³ Über die Entwicklung der Verwaltung: G. Müller, Stühle und Distrikte der siebenbürgisch-deutschen Nationsuniversität 1142 bis 1876, Hermannstadt 1941.

¹⁴ Dokumente über die Tätigkeit der Gilden: G. Kovách/P. Binder, A céhes élet Erdélyben [Das Gilden-Leben in Siebenbürgen], Bukarest 1981; Das Recht zum Freien Handel war schon im *Andreanum* festgesetzt. Zur Handelspolitik der Anjou-Könige siehe J. Pataki, Anjou királyaink és a két román vajdaság, [Die Anjou Könige und die beiden rumänischen Fürstentümer], Kolozsvár 1944; D. Csánki, Hazánk kereskedelmi viszonyai I. Lajos korában, [Handelsbeziehungen unseres Landes unter Ludwig I.], Budapest 1880. Über die Entwicklung des Handels siehe noch: Fr. Hann, Zur Geschichte des siebenbürgischen Handels vom Jahre 927 bis 1845, in: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde (1848); O. Jickely, Handel der Siebenbürger Sachsen in seiner geschichtlichen Entwicklung, in: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde (1913); S. Kovács, Részletek a Brassó, mint a havasföldi és moldovai kereskedelem központja a 16. században c. doktori értekezésből, [Auszüge aus der Habilitationsschrift Brassó, Mittelpunkt des Handels mit der Valachei und Moldau im 16. Jahrhundert], Budapest 1932.

¹⁵ Zur Entstehung der Universität siehe noch: V. G. Hermann, Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen außer Deutschland, Offenbach 1972; F. Müller/K. K. Klein, Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen, Köln, Wien 1971; G. Müller, Die sächsische Nations-

wurden Lutheraner – noch weiter unterstützt wurde¹⁶. Die Sachsen wurden mit den Adelskomitaten¹⁷ und den Stühlen der Szekler politisch gleichgestellt, was sich in den sogenannten Unionen dieser drei „ständischen Nationen“ (eigentlich Landesstände) manifestierte¹⁸. Nach der Zerschlagung des mittelalterlichen ungarischen Staates bei der Schlacht von Mohács durch die Osmanen hat sich ein ungarisches Ostreich auszubilden begonnen¹⁹, dessen Basis diese drei „Nationen“ waren. Damit wurden die Sachsen zum staatstragenden Faktor im Wahlfürstentum Siebenbürgen. Die Sachsen hatten ähnlich wie die ungarischen Komitate und die Szekler Stühle ein eigenes Rechtsgebiet im verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Sinne mit eigenen politischen Repräsentanten, einer auf eigenem Recht gegründete Gerichtsbarkeit²⁰, einer eigenen Verwaltung und einer eigenen Amtssprache. Somit hatten die Sachsen im Fürstentum Siebenbürgen eine relativ starke Stellung, denn im Landtag hatten die Sachsen ebensolche Rechte wie die anderen „Nationen“ und die Gesetze konnten nur dann in Kraft treten, wenn alle drei Landesstände den Text mit ihrem Siegel versahen. Diese Gruppenautonomie und ihre wirtschaftliche und kulturelle Führungsposition sowie ihren bürgerlichen Charakter konnten die Sachsen auch später unter den Habsburgern²¹ (von 1691 an) im Großfürstentum Siebenbürgen bewahren.

Bevor ich mich der vergleichenden Rechtsgeschichte der zwei Volkstümer zuwende, möchte ich auf einige wissenschaftsgeschichtliche Tatsachen aufmerksam machen.

In der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft um die Jahrhundertwende (bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts) war die mittelalterliche Rechtsentwicklung der Siebenbürger und Zipser Sachsen Gegenstand zahlreicher Abhandlungen, die

universität in Siebenbürgen. Ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung 1224-1876. in: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde (1928); Fr. Müller-Lagenthal, Die geschichtlichen Rechtsgrundlagen der sächsischen Nationsuniversität in Siebenbürgen und ihres Vermögens, 1938; K. G. Gündisch, Zur Entstehung der sächsischen Nationsuniversität, in: W. Kessler (Hrsg.), Gruppenautonomie in Siebenbürgen. 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität, Köln, Wien 1990, S. 63-90; Kurze Geschichte (o. Anm. 5), S. 232 f.

¹⁶ Über die kirchliche Selbständigkeit siehe F. Teutsch, Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen, Hermannstadt 1921; ders., Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart, Hermannstadt 1923.

¹⁷ E. Fügedi, Die Ungarische Adelsnation in Siebenbürgen, in: Kessler (o. Anm. 15), S. 145-160.

¹⁸ Vgl. Kurze Geschichte (o. Anm. 5), S. 215 ff.

¹⁹ Vgl. Kurze Geschichte (o. Anm. 5), S. 247 ff.

²⁰ G. H. Tontsch, Statutargesetzgebung und Gerichtsbarkeit als Kernbefugnisse der sächsischen Nationsuniversität, in: Kessler (o. Anm. 15), S. 29-43.

²¹ Vgl. feulich R. Kutschera, Die gesetzlichen Landesinstitutionen in Siebenbürgen während der Habsburgerherrschaft, in: Kessler (o. Anm. 15), S. 235-244.

das Rechtsleben der zwei Volksgruppen mit wenigen Ausnahmen immer voneinander abge sondert darlegten. Mit dem Ende des zweiten Weltkrieges blieben die rechtsgeschichtlichen Forschungen bezüglich der zwei Volksstämme fast völlig aus.

Die vorhandenen Arbeiten sind epochenmäßig sehr einseitig: überwiegend werden die mittelalterliche Verhältnisse erörtert. Die Arbeiten erwecken den Eindruck, als hätte das Rechtsleben der ungarländer „Sachsen“ – zugespitzt formuliert – am Ende des 16. Jahrhunderts aufgehört, sich zu entwickeln. Über die frühe Neuzeit wissen wir recht wenig.

Es ist auch noch zu bemerken, daß der Stillstand der Forschungen seitens der ungarischen Rechtshistoriker nur bedingt damit zu erklären ist, daß die Archivarbeiten nach dem zweiten Weltkrieg sowohl in der Slowakei als auch in Siebenbürgen ziemlich erschwert waren und auch jetzt vom zentralbehördlichen Genehmigungen abhängen. Nach dem zweiten Weltkrieg haben slowakische Wissenschaftler – ohne die Möglichkeiten voll ausschöpfen zu können – mehrere Einzeluntersuchungen und zusammenfassende Arbeiten über die Zipser Rechtsgeschichte und über die Entwicklung der Stadt- und Bergrechte im früheren Nordungarn veröffentlicht²². Diese Arbeiten konnten wegen des Sprachhindernisses nicht alle berücksichtigt werden. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die mit dem Thema betrauten Wissenschaftler durch gemeinsame Tagungen und Veröffentlichungen (womöglich in einer Weltsprache) eine Zusammenarbeit anstreben könnten.

Seitens rumänischer Rechtshistoriker wurde nur sporadisch Interesse für die Rechtsentwicklung der Sachsen gezeigt, die siebenbürgisch-sächsischen Wissenschaftler, die noch immer bessere Zugriffsmöglichkeiten haben als die Ungarn, haben die Privatrechtsgeschichte und die historische Rechtsquellenforschungen ziemlich vernachlässigt²³.

Auch bezüglich der untersuchten Epochen sind die Forschungen ungleichmäßig verteilt. Die mittelalterliche Entwicklung beider Rechtsgebiete bildete bisher den Schwerpunkt der Arbeiten. So werden die hiesigen Ausführungen das Gleichgewicht leicht verlieren, was durch spätere Bemühungen auszugleichen

²² Lehotská (o. Anm. 3); Š. Mertanová, Vznik a vývoj spišského práva, [Die Entstehung und Entwicklung des Zipser Rechts], in: Spišské mestá v stredoveku, Košice 1974, S. 91-97; Papsonová, Das Stadtrechtsbuch von Zilina und das Magdeburger Recht, in: Brücken, Germanistisches Jahrbuch, N. F. 1 (1992), S. 149-171; Von ungarischer Seite: A. Vizkelety, Prospevy k právny m dejinám spišských miest v stredoveku, [Beiträge zur Rechtsgeschichte der Zipser Städte im Mittelalter, in: Špis 3-4 (1973), S. 53-64;

²³ Erwähnenswert sind außer den schon erwähnten Werken auch K. K. Klein, Die verfassungs- und rechtsgeschichtliche Entwicklung bei den Siebenbürger Sachsen seit dem 18. Jahrhundert, in: d e r s., Saxonica Septemcastrensia, Marburg 1971, S. 286 ff.

wäre. Eine moderne Zusammenfassung der frühneuzeitlichen Entfaltungsprozesse beider Rechtsgebiete wäre dringend nötig.

Aber sehen wir, was wir heute wissen. Ich versuche einige Parallelitäten der mehr oder weniger bekannten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsentwicklung der zwei Volksgruppen aufzuzeigen, weil dies auch zahlreiche neue Erkenntnisse und Fragen aufwirft. Ich werde mich vorwiegend auf die Geschichte der Quellen, besonders auf die privatrechtlichen Quellen konzentrieren. Die Rechtstatsachenforschung muß wegen der schwierigen Quellenlage leider noch immer auf die lange Bank geschoben werden.

I. Die Gemeinden, die in der Zips und auf dem siebenbürgischen Königsboden heranwuchsen, erhielten Privilegien, wodurch ihr rechtlicher Status nach dem Vorbild von mitteleuropäischer Städte gefestigt wurde. Es ist bezeichnend, daß in beiden Fällen diese Privilegien nicht einzelne Städte, sondern weiträumigere Gebiete – in der Fachliteratur als „Städtekomitate“²⁴ umschriebene Gebilde – erhalten haben.

Wenn wir die zwei grundlegenden Privilegien der zwei Völkerschaften vergleichen (den Freibrief von 1271 für die Zipser und das *Andreanum*²⁵ von 1224 für die Siebenbürger), können wir feststellen, daß die wichtigsten Bestimmungen – *mutatis mutandis* – gleichzusetzen sind. Es werden hier die rechtsgeschichtlich besonders wichtigen Elemente herausgehoben.

Beide Freibriefe bestimmen die politische Einheit der Sachsen unter die Führung eines „Grafen“. In der Zips wurde der „Landtsgroff“ aus den Reihen der Siedler gewählt, während der Graf der Hermannstädter Provinz und der später dazugesellten weiteren sechs (Gerichts-) Stühle (bis 1477) vom König ernannt wurde.

Es wurde in beiden Fällen eine autonome Gerichtsbarkeit zugesichert. Der Graf der Zipser Sachsen (*comes Saxonum*), der Oberrichter, hatte nach eigenen Sachsenrecht zu Gericht zu sitzen²⁶ und die Zustimmung des königlichen Gespans (des Burggrafen – *comes castri*) mußte nur in besonderen Rechtsfällen

²⁴ Vgl. Fekete Nagy (o. Anm. 1), S. 328 ff. ; G. E. Müller, Stühle und Distrikte als Unterteilungen der sächsischen Nationsuniversität 1141-1876 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Hermannstadt 1941) Köln, Wien 1985, S. 179.

²⁵ Edition in: Zimmermann/Werner/Müller, Urkundenbuch I. (o. Anm. 5), Nr. 43; anstatt der unübersehbar reichen Literatur sei hier darauf hingewiesen, dass auch immer neue Arbeiten über das *Andreanum* entstehen. Vgl. u. A. D. Moldt, *Unus sit populus et sub uno iudice* [...] Bemerkungen zum „Goldenen Freibrief“ der Siebenbürger Sachsen, Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde (1999/2), S. 197-216 und die dort zitierte Literatur.

²⁶ Die Richter können ihre Entscheidungen „*iuxta ius et consuetudines provinciae approbatas*“ fällen, „[...] *quia saxones in iure nobilium nequeunt conversari, proprio iure et lege perfruantur*“. Vgl. K. Demkó, Lőcse története I. Jog-, mű és művelődéstörténeti rész, [Die Geschichte von Leutschau I. Rechts-, Kunst- und Kulturgeschichtlicher Teil] Lőcse 1897, S. 97.

eingeholt werden²⁷. Die Zipser Sachsen durften außerhalb ihrer Provinz von niemanden vor einen Richterstuhl zitiert werden („*Saxen ken hofe nymant mag laden*“²⁸). Über die Siebenbürger Siedler durfte nur der König selbst oder der Hermannstädter Graf in oberster Instanz richten. Dabei galt das Gewohnheitsrecht der Deutschen²⁹. In erster Instanz entschied die Siedlergemeinschaft. Als Unterschied können wir also feststellen, daß die Gerichtsbarkeit der Siebenbürger Sachsen etwas unabhängiger von den örtlichen Vertretern der Zentralmacht war, während die Zipser in einigen Rechtsfragen zur Zusammenarbeit mit dem Gespan des Großen Komitats gezwungen wurden.

Es wurden Steuer- (300 bzw. 500 Silbermark) und Militärflichten (50 bzw. 100 Bewaffnete) festgesetzt, Weide-, Jagd-, Fischerei- und Waldrodungsrechte zugesichert. Die Gemeinden beider Volksgruppen konnten desweiteren ihre Pfarrrer frei wählen, denen auch der Zehnt überlassen wurde.

Bezüglich des früheren Rechtslebens der Zipser Sachsen sind wir schlecht informiert, weil keine Urkunden darüber erhalten sind, und es ist zu bezweifeln, ob die Zipser vor 1370 überhaupt über ein schriftliches Recht verfügten³⁰. Wir können nur von der 1370 verfaßten Handschrift, der sog. *Zipser Willkür*, bezüglich der Normen der Frühzeit Rückschlüsse ziehen. Da diese Quelle recht früh entstanden ist, kann diese Rückspiegelung gewagt werden.

Die Ursprungsanalyse der Normen hat gezeigt, daß unter ihnen (1) mitgebrachte Regeln zu finden sind, wofür das Magdeburger Recht (also mehr oder weniger der Sachsenspiegel) – subsidiär – maßgeblich war. In diese Normenschicht gehören vorzüglich die familien-, erb- und obligationsrechtlichen Bestimmungen. Dieses Recht wurde aber (2) nach der örtlichen Rechtstradition und lokalen Bedürfnissen modifiziert oder durch neugesetzte („verwillkürte“) Normen ergänzt bzw. abgelöst, wodurch die Deutschen sich der Wirklichkeit des ungarischen öffentlichen Lebens, der Verwaltung und der Besitzverhältnisse

²⁷ Diese strafrechtliche Kompetenz wurde bei Bigamie, bei Verletzung des Asylrechts, bei Mord und Totschlag und bei schwerer Körperverletzung ausgeübt; vgl. Demkó (o. Anm. 26), S. 109 f.

²⁸ Georgenberger Handschrift. Es wird zitiert B. Fábry, Igazságszolgáltatás az elzálogosított XIII szepesi városban. [Die Gerichtsbarkeit in den verpfändeten XIII Zipser Städten], in: Közlemények Szepes vármegye múltjából IV (1912), S. 174.

²⁹ Das *Andreanum* ordnet an: „*Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet nisi nos vel comes Chybiniensis, quem nos in loco et tempore constituemus. Si vero quocumque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur, nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari*“; vgl. Zimmermann/Werner/Müller, Urkundenbuch I. (o. Anm. 5), S. 35.

³⁰ Obwohl die einführende Worte der Willkür lauten: „*a praedecessoribus legitime et rationabiliter edita et statuta*“; vgl. Demkó (o. Anm. 26), S. 90, weiterhin S. 96 f.

anzupassen versuchten bzw. zur Anpassung gezwungen wurden. Eine dritte Normenschicht bilden die Regeln, die von dem starken Einfluß des ungarischen Landrechts Zeugnis ablegen. Die Einwirkung des Ständerechts des ungarischen Adels ist wegen der Gleichberechtigung der Zipser Sachsen mit den Adeligen³¹ verständlich und wurde vielmals herausgehoben. Besonders kennzeichnend ist in dieser Hinsicht die vermögensrechtliche Lage der Ehefrau³², die in bestimmter Hinsicht mit ihrem Ehemann gleichgesetzt wurde. In der Fachliteratur wird angenommen, daß auch das Iglauer Bergrecht³³ in die *Willkür* eingeflossen ist. Weiter wird von einer Rezeption von Teilen des römischen Rechts gesprochen³⁴.

Die *Zipser Willkür* versuchte nicht alle Rechtsfragen zu beantworten, die wahrscheinlich schon damals aufgekommen waren. Es wurde eine zur Kasuistik neigende, überhaupt nicht auf Vollständigkeit ausgerichtete, Regelsammlung zusammengestellt. Hinsichtlich der Beurteilung dieser Zusammenstellung können wir eine interessante Frage formulieren. Wenn die Subsidiarität des Sachsen spiegels so selbstverständlich war, warum finden wir dann auch dem Spiegel entsprechende Regeln in der *Willkür*, z. B. im Bereich des Erbrechts? Wäre es nicht leichter gewesen, nur die sich unterscheidenden Regeln abzufassen (Das Tripartitum von Werböczy hatte z. B. diese Methode gewählt, aber auch nicht immer mit voller Konsequenz.³⁵)? Dagegen ist im Bereich des strafrechtlichen Verfahrens wegen der Spärlichkeit der diesbezüglichen Punkte zu vermuten, daß der Anwendung der subsidiären Quellen und der allgemein bekannten Rechtsfolgen eine sehr wichtige Rolle zukam³⁶.

³¹ Demkó (o. Anm. 26), S. 104.

³² § 2. Das ein ieder Erbarer Mann vnd erbare fraw freidritteil in ir guetter czwbescheiden hott. Fforth mer hab wir das czw einem Rechten wo ein erbarer man mitt seiner Erbarenn frawen in der Ee siczt. das eyn iglicher Man geweldig sey czwbescheyden ein dritteyl von seiner helfft czw Gottes heuseren ader seinen armen armen freunden ader wo er hin wyll, noch seinem todt czw nemen, *Vnnd sein fraw dasz selbe Recht hab, Als der Mann, Auf das, das die frawen alszo gutt Recht haben in dieszem lande als die Mannen*, vnd ab der Man ader die fraw ein dritteyl hinweg wolt geben. bey lebendigenn leyb czwnemen, das well wir nicht gestatten, sye solen es bescheyden noch irem tode czw nemen. czw welcher czeytt sies hinweg bescheyden, sye sindt gesundt aber kranck des seindt sie geweldigk. Vnnd ab es yr beyder wyll sey, mögen sie mit einnander ein dritteyl von aller irer habe hinweg bescheydenn ader geben, Wem sie wellen bey yrem leben czwnemen ader noch irem todtt. Demkó (o. Anm. 26), S. 102 und 111. Vgl. Pápsonová (o. Anm. 3), S. 164.

³³ H. Weinelt, *Das Stadtbuch von Zipser Neudorf und seine Sprache. Forschungen zum Volkstum einer ostdeutschen Volksinselstadt*, München 1940, S. 15.

³⁴ Mertanová (o. Anm. 22), S. 96.

³⁵ Vgl. J. Zlinszky, *Werböczy jogforrástana*. [Die Rechtsquellenlehre von Werböczy], in: *Jogtudományi Közlöny* 48 (1993/10), S. 374-376.

³⁶ Demkó (o. Anm. 26), S. 132 ff.

Wir können feststellen, daß die Rechtssetzung der Zipser Sachsen im Mittelalter größere Rücksicht auf das ungarische Landrecht genommen hat, als es z. B. bei der Siebenbürger der Fall war.

Auch die Siebenbürger Einwanderer haben also ihre alten Rechtsgewohnheiten voll behalten, die königlichen Privilegien haben ihnen das ausdrücklich gesichert³⁷. Diese mitgebrachten „Rechte“ reichten für die Bauerngemeinden noch lange Zeit aus. Schriftliches über diese Rechte wurde uns nicht überliefert und auch die späteren Zeugnisse des siebenbürgisch-sächsischen Rechtslebens liefern diesbezüglich fast keine Rückschlußmöglichkeit. Dazu trägt bei, daß die Sachsen um Hermannstadt ziemlich spät ein Bedürfnis zur Verschriftlichung ihrer Rechtsregeln verspürt haben.

II. Die Zipser Sachsen haben dagegen ziemlich früh ihr *ius scriptum* in Form der erwähnten *Zipser Willkür* verfaßt. Dieses Rechtsbuch ist in 13 Handschriften erhalten³⁸, welche von 1370 bis zum 18. Jahrhundert reichen. Wir wären in der glücklichen Lage, alle Handschriften inhaltlich vergleichen zu können, wenn die Ausgabe der Handschriften nicht so schwierig zu erwerben wäre³⁹. Die nächste Aufgabe diesbezüglich wäre es, die Entwicklung des Zipser Landrechtes anhand der in den Handschriften festgehaltenen Veränderungen aufzuzeichnen. Dieses Ziel haben sich schon Forscher früherer Zeiten gesetzt, aber nur auf viel dünnerer Quellenbasis⁴⁰. Im Besitz der Editionen der 13 Handschriften könnte man die bisher sprachgeschichtlichen Forschungen überwinden, und über das Aneinanderreihen der juristischen Normenschichten hinaus auch Näheres erkunden. Es ist eine Tatsache, daß die Zipser ihr Rechtsbuch immer wieder ergänzten und modernisierten. Es wäre aufschlußreich zu wissen, in welchen Rechtsbereichen Veränderungen am häufigsten auftraten. Sind auch örtliche Besonderheiten festzustellen oder können wir, wie bisher angenommen, von der Einheit des Rechtsgebietes ausgehen? Wie lange kann von einer Rechtseinheit der Zipser Städte gesprochen werden? Zu bedenken ist auch, ob nicht die Verpfändung die Zips in zwei verschiedene Rechtsgebiete aufgeteilt hat. Obwohl einige Wissenschaftler die Zerstörung des einheitlichen Rechtslebens verneinen, ist zu berücksichtigen, daß sich die Darstellungen des frühneuzeitlichen Rechtslebens der Zipser ohne

³⁷ G. Lindner, Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen, ZRG-GA 6 (1885), S. 101-102.

³⁸ Aufgezählt bei Papsonová (o. Anm. 3), S. 160, wo aber die von Krones erwähnte Handschrift von Hermannstadt nicht angegeben wird. Vgl. F. v. Krones, Beiträge zur Städte- und Rechtsgeschichte Oberungarns, Archiv für österreichische Geschichte 81 (1895), S. 504.

³⁹ I. T. Piirainen/Papsonová, Das Recht der Spiš/Zips. Texte und Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei. Band 1-2, Oulu 1992.

⁴⁰ Demkó (o. Anm. 26); v. Krones (o. Anm 38).

Ausnahme – wenn überhaupt – nur mit den Rechtsverhältnissen der verpfändeten und so bürgerlich gebliebenen Gemeinden beschäftigen.

Die Umbildungen und Entwicklungen im Bereich der siebenbürgisch-sächsischen Verwaltung im 15. Jahrhundert haben sich auch auf die alten Rechtsgewohnheiten ausgewirkt. Die Städte haben die führende Rolle erhalten und für die von diesen betriebene Warenproduktions- und Handelstätigkeit war das Gewohnheitsrecht allein nicht ausreichend. Auch die zwischen den verschiedenen Sachsenstühlen herrschende Rechtsunsicherheit, die unterschiedliche Gerichtspraxis und der Mangel an Schriftlichkeit haben zu Reformwünschen beigetragen. Diese Bestrebungen wurden auch von außen erzwungen. Denn in Streitigkeiten zwischen Sachsen und ungarischen Adeligen sollte die „*lex consuetudinaria regni*“ gelten und König Matthias hat 1463 auch zum Ausdruck gebracht, daß auch die Sachsen der Herrschaft der Landesgesetze unterworfen seien⁴¹.

Dies führte zur Anwendung des sog. Altenberger-Codexes, eines Rechtsbuches, das in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in Herrmannstadt, im Verwaltungs- und Jurisdiktionszentrum der Sachsen auftauchte⁴². Das war der erste Versuch der Sachsen, fremdes Recht zu rezipieren, um die Mängel des heimischen Gewohnheitsrechts zu eliminieren⁴³. Der Codex wurde vom Hermannstädter Obergericht als subsidiäre Quelle⁴⁴ neben der *consuetudo terrae Cybiniensis*, des einheimischen Gewohnheitsrechts, über das wir recht wenig wissen, durch lange Jahrzehnte gebraucht. Einzelne Teile des Werkes sind angeblich auch in spätere Statuten (Eigen-Landrecht) von 1583 übernommen worden⁴⁵. Wir können diesen vermuteten Einfluß der Regeln des Codex (teils Landrecht des Schwabenspiegels, teils Weichbild von Magdeburg bzw. Iglauer Stadtrechte) den engen Verbindungen zuschreiben, die die Sachsen Siebenbürgens durch ihre vermittelnde Handelspartnerschaft mit den Städten des Deutschen Reiches aufrechielten. Die mit dem Westen verkehrenden Handelsleute gingen mit Vorliebe zu ihren Stammesgenossen und machten wahrscheinlich ohnehin von verschiedenen deutschen Stadt- und Landesrechten bei der Regelung ihrer Beziehungen Gebrauch. Unter dieser Voraussetzung ist es nur natürlich, daß dieselben Prinzipien von ihnen

⁴¹ „*Nam, quum membrum huius regni sitis et legibus eius vivatis...*“ Zitiert von Lindner (o. Anm. 37), S.108.

⁴² Die vollständige Textausgabe: Lindner. *Az Altengerger-féle Codex Nagyszebeni kéziratának kinyomatása*, Kolozsvár 1885 = *Der Schwabenspiegel bei den siebenbürger Sachsen*, Aalen 1973; vgl. R. Constantinescu, *Codicile Altenberger*, Bucuresti 1988.

⁴³ Lindner (o. Anm. 37), S. 105; ders., *Svábütök az erdélyi szászoknál*, [Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen], in: *Erdélyi Múzeum* (1884), S. 178.

⁴⁴ Lindner (o. Anm. 37), S. 108 und S. 140.

⁴⁵ Lindner (o. Anm. 43), S. 181 f. Lindner hat seine diesbezüglichen Thesen nicht bewiesen und diese Aufgabe harrt noch immer ihrer Verwirklichung.

auch in ihrer Heimat angewandt wurden. Die Anwendung des Landrechts des Schwabenspiegels, das lange Zeit wegen der Betitelung „*nueren pergisch recht*“ als das Stadtrecht von Nürnberg identifiziert wurde⁴⁶, gilt nach dem heutigen Stand der Forschung als gesichert, aber die Bedeutung der zwei ganz verschiedenen Familien angehörigen Stadtrechte ist noch nicht geklärt. Bezüglich des Magdeburger Weichbildrechts wurde immer darauf hingewiesen, daß seine Verwendung ohne Weiteres vorstellbar ist, weil es auch bei den Zipser Sachsen als subsidiäres Recht (zusammen mit dem Sachsenspiegel) gegolten hat.

So wird also diese erste Rezeption, die Aufnahme deutschen Rechts, deren primäres Ziel wir in der Schaffung eines *ius scriptum* erblicken sollen, für gelungen zu betrachten sein, obwohl die nachweislich ein halbes Jahrhundert darauf folgende Rezeption des römischen Rechts die Vermutung zuläßt, daß die vorangehende Kodifikation noch nicht in das Blut der Siebenbürger Deutschen übergegangen war. Eher mag hier eine Bestrebung nach gleichem Recht mit den anderen Deutschen vorliegen, die ja eben auch zur Rezeption des römischen Rechts schritten.

III. Der wirtschaftliche Aufschwung der Siebenbürger Sachsen erlebte Anfang des 16. Jahrhunderts immer bedeutendere Erschütterungen. Der Transitverkehr ließ nach; die wirtschaftlichen Verbindungen verloren wegen der großen Entdeckungen in der neuen Welt sowie durch das Ausbreiten der osmannischen Macht an Raum. Diese sich verdüsternde wirtschaftliche und politische Lage bildete den Hintergrund, als sich die Sächsische Nationsuniversität 1540 dazu entschloß, das geschriebene Recht zu überprüfen und dabei das römische Recht in größerem Maße in die Normen einzubauen. Das ergab sich sowohl aus den Bedürfnissen, wie auch aus dem Zeitgeist. Da die Gemeinde infolge der wirtschaftlichen Abriegelung ökonomisch weitgehend isoliert war, konnte die *Universitas* sozusagen eine ideale Rechtsreform anstreben, besonders auf dem Gebiet des Obligationenrechts. Als Grundlage dienten dabei die in Siebenbürgen weit verbreiteten Werke Justinians⁴⁷. Für diese Verbreitung ist in bedeutendem Maße Johannes Honterus zu loben und eben derselbe erhielt um 1540 den Auftrag zur Zusammenfassung der wichtigsten privatrechtlichen Prinzipien auf der Grundlage des römischen Rechts⁴⁸. Sein Werk, das nach dem Muster der Institutionen Justinians konzipiert

⁴⁶ Vgl. Lindner (o. Anm. 37), S. 111 f.

⁴⁷ Nach den Forschungen über den Bücherbestand Siebenbürgens im 16. Jahrhundert steht Justinian unter den 10 meistgelesenen Autoren. Das ist größtenteils Honterus zuzuschreiben, dessen Werk: *Sententiae ex Pandectis Iustiniani decerptae*, Corona 1539, in den 40er Jahren zwei weitere Auflagen erlebt hat.

⁴⁸ Über den Juristen Honterus siehe unter anderen: G. D. Teutsch, Johannes Honterus, in: Allgemeine Deutsche Biographie 13, Leipzig 1881; V. Hanga/G. H. Teutsch, Opera juridica a umanistului transilvanean Johannes Honterus (1498-1549), in: Revista romana de

war, aber auch Regeln aus anderen Teilen des Corpus Iuris enthielt, erschien 1544⁴⁹. Dieses *Compendium* des Honterus, in dem die sächsischen Rechtsbesonderheiten fehlten, wurde zwar als Rechtsquelle nicht benützt. Jedoch wurde es zur Grundlage der späteren Kodifikation.

Die *Universitas* hielt am Plane der Rechtsmodernisierung auch während der folgenden schicksalsschweren und wirtschaftlich ungünstigen, durch Kriege und politische Umgestaltung gezeichneten Jahre fest. Die erste Fassung der sächsischen Munizipalstatuten war die in dreißig Artikel aufgeteilte, lateinisch-deutsch abgefaßte, Zusammenfassung der sächsischen und römischen Rechtsregeln mit dem Titel *Statuta iurium municipalium civitatis Cibiniensium reliquarumque civitatum et universonum Saxonum Transilvanicorum*⁵⁰. Ihr Verfasser war der Senator Thomas Bomel aus Hermannstadt. Sein Werk wurde zwar nicht gedruckt, aber in der Praxis angewandt⁵¹. Mathias Fronius, ein Senator aus Kronstadt, hat das Konzept Bomels auf Auftrag der *Universitas* überarbeitet, ebenfalls in lateinischer und in deutscher Sprache mit dem Titel *Statuta Iurium municipalium Saxonum in Transilvania – Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*⁵². Nach der Überprüfung der Arbeit seitens der Nationsuniversität wurde das Statuten-Werk vom Fürsten 1583 approbiert. Mit der gleichen Verordnung hat die sächsische Universität das Recht zur Verwaltung des nationalen Vermögens bekommen, weiter erhielt sie Ortsselbstverwaltung mit dem Recht der Promulgation und der Vollziehungsgewalt der zentralen Anordnungen⁵³.

Das römische Recht erscheint in dem Statuten-Werk in zweifacher Weise. Einmal zeigen die Statuten selbst eine auffallend starke und direkte Beeinflussung durch Satzungen des römischen Rechts. Über die Anwendung der Statuten wird auch folgendes angeordnet:

drept XXX (1974); U. W. Acker, 544-1974, 430 Jahre „Compendium iurium civilis“ des Johannes Honterus, in: Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde 4 (1974), S. 23-31; B. Szabó, Johannes Honterus (1498-1549), in: Magyar Jogtudósok I. Budapest 1999, S. 13-40.

⁴⁹ *Compendium iuris civilis in usum civitatum ac sedium saxonicarum in Transylvania collectum* (Corona) 1544, siehe Acker (o. Anm. 48), S. 28.

⁵⁰ Vgl. Acker (o. Anm. 48), S. 29; A. Laufs/W. Bühner, *Das Eigen-Landrecht der siebenbürger Sachsen*, München 1973, S. 10.

⁵¹ Fr. Schuler v. Libloy, *Siebenbürgische Rechtsgeschichte*, Hermannstadt 1867, S. 131. Er behauptet, Bomels Werk sei in Kopie im Werk „Miscellanea“ des Hermanstädter Rektors Mundelius 1565 erschienen. Das Werk wurde mit den *Statuta* bisher noch nicht eingehend verglichen und analysiert.

⁵² Die Gleichwertigkeit der beiden Fassungen wird bezweifelt von Laufs (o. Anm. 50), S. XI f.

⁵³ Aus dem Eigen-Landrecht wurden das Burzenland (Barcaság) und Bisztritz (Beszterce) noch ausgelassen, dort sind nur sieben und zwei Stühle erwähnt worden. Die Integration der beiden genannten Gebiete in die Universität dauerte bis zum 17. Jahrhundert.

„Richter sollen fürnemlich mercken, daß sie immer nach den geschriebenen Rechten, oder ja nach des Landes Sitten und Brauch, ihre Urteile aussprechen: Tragen sich aber Sachen und Fälle zu, darüber kein geschrieben Recht nicht gefunden würde, sie sollen sich nach des Landes langwieriger Gewohnheit richten: denn ein langer Brauch und Gewohnheit, so gemeinem Nutzen nicht zuwider ist noch schadet, mag für ein Recht gehalten werden“⁵⁴.

Und weiter heißt es:

„Was nun insonderheit in diesem kurzen Auszug der Rechten, nicht außdrücklich verfasst ist, soll auß den alten Käyserlichen Rechts-Regeln und Satzungen, sofern sie unserer Landschafft gemäß, erholet werden“⁵⁵.

Es wird also durch das Rechtsbuch kaiserliches, also römisches Recht als unmittelbar anwendbares Subsidiarrecht erwähnt, was in der ungarischen Rechtsgeschichte ein alleinstehender Fall ist.

Diese Anwendung des römischen Rechts bei den siebenbürger Sachsen war durch ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung vorbestimmt. Schon ihre mittelalterliche Rechtsentwicklung steht mit der Wandlung ihrer wirtschaftlichen Rolle, der Änderung ihrer Hauptbeschäftigung und ihrer sozialen Struktur in einem, wenn auch nicht immer geraden, Zusammenhang. Die Vorarbeiten zum Rechtsbuch von 1583 und seine Fassung widerspiegeln die Erwartungen, die die, gemessen an anderen in Ungarn lebenden Völkergruppen, bürgerlich entwickelten Sachsen bei der Regelung ihrer Lebensverhältnisse an das Statutarrecht stellten⁵⁶.

Im 16. Jahrhundert können wir auch bei den Zipsern eine Art Rechtserneuerung beobachten. In einigen Punkten kann man nämlich feststellen, daß die bisher eigentümlichen Bestimmungen der Willkür von Regeln des Landrechts des Sachsenspiegels bzw. von der Magdeburger Stadtrechtspraxis abgelöst wurden. Diese Veränderungen wurden so erklärt: „*da doch die beschriebene Recht uns lehren*“ bzw. „*so lehren die Recht auch*.“ Auch werden Landrechtsbestimmungen und Regeln aus dem Magdeburger Schöpfenfragstükh zitiert⁵⁷. Diese Entwicklung,

⁵⁴ Schuler v. Libloy, Statuta Iurium municipalium Saxonum in Transilvania – Das Eigenlandrecht der Siebenbürger Sachsen, Hermanstadt 1853, S. 242.

⁵⁵ Schuler v. Libloy (o. Anm. 54), S. 243.

⁵⁶ Zur Rechtsgeschichte der siebenbürger Sachsen: Schuler v. Libloy (o. Anm. 51); G. Müller, Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde (1919-20); G. Balás, Erdély jókora jogtörténete I. 1540-ig, II. 1540-1848. [Die Rechtsgeschichte Siebenbürgens], Budapest 1977.

⁵⁷ Ein vielzitiertes Eingriff in das Erbrecht der Willkür (17. §) erfolgte 1585 durch die Veränderung der Beurteilung des Erbrechts der Halbschwester, die dem Sachsenspiegel

also die teilweise Aufgabe des althergebrachten Zipser Rechts hat ihren Höhepunkt nach unseren heutigen Kenntnissen in einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1628 erreicht. Die Arbeit des Balthasar Apel wird durch ihren Titel ganz hervorragend kennzeichnet: *Collectanea Allerley Nutzlicher Vnd Nothwendiger Regeln des Rechts, beydes aus dem Göttlichenn sowol auch Kayserlichenn Rechten Vnd sonderlich aus dem Saxenspiegel Undt anderer vornehmen Authoribus Vndt Rechtbüchern so in den XIII. Städten in Zips Vblichen mit allem fleysss excerptiret Vnd nach Alphabethischer Ordnung sub certos Titulos Und in Locos Communes redigirett Durch Balthasarum Apellem Notarium p.t. Opp. Waralliae. Anno Christi MDCXXIX.* Die bisher nur teilweise edierte Arbeit⁵⁸ zeigt die Eigentümlichkeiten eines *Abecedariums*⁵⁹: Die Materie wird nicht in sachlichem Zusammenhang dargestellt, sondern die verschiedenen Institutionen und Fragenkomplexe werden in alphabetischer Reihenfolge behandelt und mit Quellenangaben versehen vorgeführt. Unter den angewandten Quellen finden wir Stellen aus dem Sachsenspiegel samt der Landrechtglosse, aus Magdeburger und Leipziger Schöffensprüchen, gelegentlich aus dem Schwabenspiegel (Kayserrecht genannt), aus den Institutionen von Justinian und aus dem *Jus Transsylvaniae* (also vom Eigen-Landrecht der siebenbürger Sachsen)⁶⁰. Von den benützten Autoren sind sechs (Benedict Carpzov, Jacob Ayrrer, Andreas Perneder, Bucerus, Philip König) angegeben. Unter den Autoren ragt Nicolaus Hemming heraus: bezüglich der Ehe werden 30 „*Casus Vnnd Regeln Von Ehesachen auss D. Nicolao Hemmingio*“ aufgearbeitet. Dies ist interessanterweise ein Werk eines Theologen aus dem 16. Jahrhundert⁶¹. Die vollständige Edition der *Collectanea* und ihr Vergleich mit der Willkür wäre eine sehr dringende Aufgabe der Forschung.

Zusammenfassend können wir über die Entwicklung beider Rechtsgebiete im 16.-17. Jahrhundert sagen, daß diese Zeit die Epoche – um ein epochemachendes

entsprechend hinter den Vollgeschwistern eingestuft wurde, während sie nach dem alten Zipser Recht gleichrangig war. Vgl. De m k ó, A szepesi jog, (Zipser Willkühr) Keletkezése, viszonya országos jogunkhoz és a németországi anyajogokhoz. [Das Zipser Recht. Seine Entstehung, seine Beziehung zu unserem Landesrecht und zum deutschen Mutterrechte] Budapest 1891, S. 17 und 40.

⁵⁸ Zur Teiledition der *Collectanea* siehe Bruckner, Oklevélgyjűtemény a Lengyelországnak elzálogosított szepesi városok levéltáráiból, [Urkundensammlung aus den Archiven der für Polen verpfändeten Zipser Städte], in: Közlemények Szepes vármegyve múltjából IV. (1912), S. 85-96 und S. 136-157.

⁵⁹ Vgl. A. H. Benna, Abecedarien, in: HDR I. Sp. 5.

⁶⁰ Die zitierten Werke sind überwiegend mit folgenden Abkürzungen angegeben: „Sax.“, „Magd. R. Cap.“, „D. Rbch.“, „Glosse“, „Ex. Sent. Lips.“, „Leipzig. Schöppen Recht“, „Schöpfenart. Lips.“, „Kayserrecht“. Vgl. v. K r o n e s, Ein Rechtsbuch der XIII Zipser Städte v. J. 1628, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 35 (1865), S. 229 ff.

⁶¹ N. H e m m i n g i u s, *Libellus de coniugio, repudio, & diuortio*, Lipsiae 1572.

Wort zu gebrauchen – der „Verwissenschaftlichung“ darstellte. Die Tendenz zu technischer, juristisch abgeklärter Anwendung von Rechtsnormen ist bei beiden Volkstämmen zu beobachten. Aber interessanterweise führte dies zu verschiedenen Ergebnissen. Während die Siebenbürger Sachsen eindeutig im römischen Recht, im *ius commune* die Möglichkeit der Rechtserneuerung erblickt haben, sind die Zipser zum Ursprung zurückgekehrt und haben sich den wissenschaftlich verarbeiteten deutschen Rechtsbüchern zugewandt.

Die Ursachen dieses Unterschiedes sind noch zu erforschen. Vorläufig können wir feststellen, daß in der Ausbildung der Rechtskundigen keine großen Unterschiede zu verzeichnen sind. Sowohl die Zipser, als auch die Siebenbürger Studenten nutzten die von den deutschen, italienischen und mitteleuropäischen Universitäten gebotenen Möglichkeiten zum Studium der „gelehrten Rechte“ nicht nur im Mittelalter, sondern auch in der frühen Neuzeit aus⁶². Die Zipser hatten in frühen Zeiten eine Vorliebe für die Krakauer Universität, während die Siebenbürger in großen Zahlen auch die Universität Wien besuchten. Später wurden die lutherisch gesinnten deutschen Universitäten bevorzugt. Doch ist zu erwähnen, daß unter den siebenbürgisch-sächsischen Peregrinanten im 16.-18. Jahrhundert sechsmal so viele Jurastudenten zu ermitteln waren, wie bei den Zipsern⁶³. Das bedeutet, daß die Siebenbürger häufiger von der Möglichkeit der Ausbildung in den „gelehrten Rechten“, oder was darunter in der frühen Neuzeit immer verstanden wurde, Gebrauch machten.

Untersuchungen bezüglich der in den Privat- und Institutionsbibliotheken vorhandenen Rechtsliteratur können keinen gesicherten Anhalt für unterschiedliche Gesinnung geben, denn die juristische Bücherbestände sind nicht so abweichend. Doch ist es wahr, daß die verschiedenen Ausgaben des Sachsenspiegels eher bei den Zipser zu finden waren⁶⁴.

Die einfachste, leider am wenigsten originelle Erklärung wäre, daß die deutlichere Einwirkung des Magdeburger Rechts und des Sachsenspiegels in der Zips sich darauf gegründet hat, daß die Zipser sich seit dem 15. Jahrhundert vom

⁶² M. Philippi, Kronstädter und Burzenländer Studenten an der Wiener Universität 1382-1525. Ein Beitrag zur Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums von Kronstadt im späten Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte von Kronstadt in Siebenbürgen, S. 179-224; Szabó, Magyarországiak jogi stúdiumai külföldi egyetemeken (1520-1800), Mscr.

⁶³ Das Verhältnis ist 132 : 21, wobei zu bemerken ist, daß die Siebenbürger Jurastudenten eher im 18. Jahrhundert in größeren Zahlen vertreten sind, während die wenigen Zipser innerhalb der untersuchten zweieinhalb Jahrhunderte gleichmäßig verteilt sind. Vgl. Szabó (o. Anm. 62), S. 204-211.

⁶⁴ Zu den diesbezüglichen Untersuchungen siehe Szabó, Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn, in: I. Monok (Hrsg.), Bürgerliche Kultur im Vergleich. Deutschland, die böhmischen Länder und das Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert, Szeged 1998, S. 45-69; A. Veróck, Zur Lesekultur der Siebenbürger Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert, Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde 22 (1999/2), S. 217-222.

Rechtsleben des Polnischen Königtums, wo diese Rechtsbücher viel unmittelbarer zur Anwendung kamen, nicht unabhängig machen konnten.

Auf die vermeintlich starken, aber bisher nicht gründlich untersuchten, Beziehungen der zwei Rechtsgebiete können wir aus einigen Tatsachen schließen. Eine Handschrift des Zipser Landrechtes von 1599 wurde im 17. Jahrhundert bei den Siebenbürger Sachsen berücksichtigt. Diese jüngere Fassung der *Zipser Willkür*, welche als ein Auszug zu betrachten ist, enthält auch neue Zusatzartikel die nach heutigem Wissen in keiner anderen Handschrift zu finden sind⁶⁵.

Das gegenseitige Bedürfnis an Rechtsbelehrung unter den zwei *Communitates* wird auch darin deutlich, daß einer Handschrift der Zipser Willkür aus dem Jahre 1666 ein „Auszug des Landesrechtes der Siebenbürger, durch Mathiam Fronium vbersehen und vermehrt“ beigefügt wurde. Hieran ist die Kenntnis des siebenbürgisch-sächsischen Rechtes und das Interesse dafür in der Zipser Gegend deutlich feststellbar⁶⁶.

Abschließend ist darüber nachzudenken, welche Forschungsmöglichkeiten dem vernachlässigten Forschungsgebiet neue Impulse geben können. Zuerst sind die früher aufgedeckten, ins Vergessen geratenen Quellen zu bearbeiten. Sie sind seit Jahrzehnten nicht behandelt worden.

1. Die 13 Handschriften der Zipser Willkür bieten eine sehr schöne Möglichkeit der Analyse der Normentstehung und Normentwicklung. Die verschiedenen Normenschichten können viel Interessantes berichten. Es wäre auch der Frage nachzugehen, ob das römische Recht wirklich eine Rolle in der Zipser Rechtsentwicklung gespielt hatte.
2. Die inhaltliche Untersuchung des Altenberger Codexes wäre wegen der besseren Kenntnis des Schwabenspiegels von Bedeutung, denn die genaue inhaltliche Erforschung dieses Rechtsbuches ist bis heute ein Desiderat der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt. Das Magdeburger und Iglauer Recht des Codexes sind bis jetzt unberührt und nicht mit anderen Quellen verglichen.
3. Die römischrechtliche Analyse des Eigen-Landrechtes der Siebenbürger Sachsen ist getan, aber der Ursprung der deutsch-rechtlichen Reminiscenzen wurde bislang noch nicht ausgemacht.
4. Die *Collectanea* von Apel sollte man vollständig edieren und ihren Quellen nachgehen. Damit könnten wir der Verbindung Sächsisches Recht – *ius commune* vielleicht näher kommen und sehen, wie die Me-

⁶⁵ v. Krones (o. Anm. 38), S. 504.

⁶⁶ v. Krones, Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 35 (1865), S. 226.

thoden des *ius commune* (in der Form des *usus modernus*) auf das sächsische Recht angewandt wurden.

Es sind aber noch andere Aufgaben, die beim Wiederbetreten eines seit langem vernachlässigten Forschungspfades auf uns warten und unsere Arbeit erschweren und doch auch verschönern.